

Synopse Gesellschaftsvertrag BBS (Stand: 19.06.2019)

ALT-Fassung von 2002	NEU-Fassung (Änderungen sind in Fettdruck)	<i>Bemerkungen</i>
<p>Präambel: Die in der Berufsausbildung durch den Ausbildungsbetrieb zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse sollen wegen der Spezialisierung der Betriebe und wegen des raschen technischen Fortschritts durch ergänzende überbetriebliche Ausbildung gefördert werden. Hierfür ist ein erweitertes Angebot für die überbetriebliche Ausbildung erforderlich. Darüber hinaus erfordern der rasche Strukturwandel und die vermehrte Freisetzung von Arbeitskräften im Bereich des Westmünsterlandes das Angebot an Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen. Aus diesem Grunde haben sich die Vertragsbeteiligten in der Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Betriebe einer vom Kreis Borken und der Stadt Ahaus zu errichtenden Berufsbildungsstätte zusammengeschlossen.</p> <p>Für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung gilt folgender Gesellschaftsvertrag:</p>	<p>Die in der Berufsausbildung durch den Ausbildungsbetrieb zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse sollen wegen der Spezialisierung der Betriebe und wegen des raschen technologischen Fortschritts durch ergänzende überbetriebliche Ausbildung gefördert ergänzt werden. Hierfür ist ein erweitertes Angebot für die überbetriebliche Ausbildung erforderlich. Darüber hinaus erfordern der permanente Strukturwandel und die damit einhergehende Veränderung in den Qualifikationsanforderungen von Mitarbeitenden ein differenziertes Angebot an Fort- und Weiterbildungs- sowie Qualifizierungsmaßnahmen. Aus diesem Grund haben sich die Vertragsbeteiligten bereits frühzeitig in der Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Betrieb einer vom Kreis Borken und der Stadt Ahaus zu errichtenden Berufsbildungsstätte zusammengeschlossen.</p> <p>Für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung gilt folgender Gesellschaftsvertrag:</p>	<p><i>Redaktionelle Änderungen.</i></p>
§ 1 - Name und Sitz der Gesellschaft		
(1) Die Gesellschaft führt den Namen: Berufsbildungsstätte Westmünsterland Gesellschaft mit beschränkter Haftung	unverändert	
(2) Sitz der Gesellschaft ist Ahaus	unverändert	
§ 2 - Gegenstand des Unternehmens		
(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.	(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.	<i>Gem. Erlass des zuständigen Kommunalministeriums vom 25.10.2011 ist</i>

<p>Der Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung von beruflicher Bildung und Erziehung sowie die Förderung der Jugendhilfe. Der Gegenstand des Unternehmens wird insbesondere durch die Durchführung folgender Maßnahmen und durch die Unterhaltung nachfolgender Einrichtungen verwirklicht:</p>	<p>Der Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung von beruflicher Bildung und Erziehung sowie die Förderung der Jugendhilfe. Der Gegenstand des Unternehmens wird insbesondere durch die Durchführung folgender Maßnahmen und durch die Unterhaltung nachfolgender Einrichtungen verwirklicht:</p>	<p><i>das Wort „insbesondere“ zu streichen und sämtliche Aktivitäten aufzuzählen, durch die der Gesellschaftszweck verwirklicht werden soll.</i></p>
<p>a) Betrieb einer Berufsbildungsstätte, in der mit Vorrang überbetriebliche Ausbildung zur Ergänzung der betrieblichen Ausbildung für Auszubildende des Handwerks durchgeführt wird. Im Bedarfsfall kann die überbetriebliche Ausbildung zu Gunsten der Auszubildenden der Industrie erweitert werden,</p>	<p>unverändert</p>	
<p>b) Fortbildungsmaßnahmen für den Bereich des Handwerks und bei Bedarf für den Bereich der Industrie, soweit sie nicht in eigener Trägerschaft der Gesellschafter oder in der Akademie des Handwerks in Raesfeld durchgeführt werden,</p>	<p>b) Fortbildungsmaßnahmen für den Bereich des Handwerks und bei Bedarf für den Bereich der Industrie. soweit sie nicht in eigener Trägerschaft der Gesellschafter oder in der Akademie des Handwerks in Raesfeld durchgeführt werden.</p>	<p><i>Die unternehmerische Einschränkung im zweiten Halbsatz sollte entfallen. Die Gesellschafter können über den jährlichen Wirtschaftsplan, der künftig nur mit mehr als 2/3 aller Stimmen beschlossen werden kann, einen angemessenen Einfluss auf die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen ausüben.</i></p>
<p>c) Betrieb eines Berufsorientierungszentrums für die Berufsvorbereitung Jugendlicher und junger Erwachsener im Übergang von der Schule zum Beruf sowie die Durchführung außerbetrieblicher Berufsausbildungen,</p>	<p>unverändert</p>	
<p>d) Durchführung beruflicher Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt sowie Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zur Eingliederung von</p>	<p>unverändert</p>	

arbeitslosen und arbeitssuchenden Menschen, insbesondere Frauen nach der Kindererziehungsphase,		
e) Betrieb einer Technischen Akademie Ahaus als Schulungsstätte, Technologietransferstelle und Weiterbildungseinrichtung nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) des Landes Nordrhein-Westfalen,	unverändert	
f) Betrieb einer DVS-Schweißkursstätte zur Durchführung Schweißtechnischer Lehrgänge nach den DVS-Richtlinien mit Prüfungsabnahme,	unverändert	
g) Förderung der Bildung durch die Planung neuer Aus- und Fortbildungskonzeptionen einschließlich der Entwicklung moderner Lehrpläne und Lehrmethode,	unverändert	
h) Förderung der Jugendhilfe.	unverändert	
	(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gesellschaft im Rahmen der einschlägigen kommunalrechtlichen Bestimmungen an anderen Gesellschaften beteiligen oder andere Gesellschaften gründen.	<i>Die BBS ist alleiniger Gesellschafter der Transfergesellschaft Perspektive GmbH. Insofern ist eine derartige Regelung in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.</i>
§ 3 – Gemeinnützigkeit		
Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn. Etwas erzielte Überschüsse dürfen nur für die in § 2 dieses Vertrages bezeichneten Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Sonderzuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Verwaltungsaufgaben dürfen nur Zwecken der Gesellschaft dienen. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	unverändert	

§ 4 – Stammkapital und Verteilung der Stammeinlagen																							
<p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 770.000,00 € (in Worten: Siebenhundertsiebzigttausend EUR)</p>	<p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 770.000,00 € (in Worten: Siebenhundertsiebzigttausend EUR)</p> <p>Die Gesellschafter und ihre Stammkapitalanteile werden wie folgt benannt:</p> <table border="1" data-bbox="786 528 1402 1075"> <thead> <tr> <th>Gesellschafter</th> <th>Einlage in €</th> <th>Anteil in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kreis Borken</td> <td>498.960,00</td> <td>64,80</td> </tr> <tr> <td>Kreishandwerkerschaft Borken</td> <td>152.460,00</td> <td>19,80</td> </tr> <tr> <td>Stadt Ahaus</td> <td>67.760,00</td> <td>8,80</td> </tr> <tr> <td>Handwerkskammer Münster</td> <td>33.880,00</td> <td>4,40</td> </tr> <tr> <td>Stiftung Akademie Klausenhof</td> <td>16.940,00</td> <td>2,20</td> </tr> <tr> <td></td> <td>770.000,00</td> <td>100,00.</td> </tr> </tbody> </table>	Gesellschafter	Einlage in €	Anteil in %	Kreis Borken	498.960,00	64,80	Kreishandwerkerschaft Borken	152.460,00	19,80	Stadt Ahaus	67.760,00	8,80	Handwerkskammer Münster	33.880,00	4,40	Stiftung Akademie Klausenhof	16.940,00	2,20		770.000,00	100,00.	<p><i>Nach der Kündigung der Gesellschaft für Bildung und Technik mbH, der vorgesehenen Übernahme deren Einlage durch die Kreishandwerkerschaft Borken und der Zusammenlegung der Einlagen der Kreishandwerkerschaft Borken soll die Zusammensetzung der Gesellschafter und ihre Stammkapitalanteile Im Gesellschaftsvertrag benannt werden.</i></p>
Gesellschafter	Einlage in €	Anteil in %																					
Kreis Borken	498.960,00	64,80																					
Kreishandwerkerschaft Borken	152.460,00	19,80																					
Stadt Ahaus	67.760,00	8,80																					
Handwerkskammer Münster	33.880,00	4,40																					
Stiftung Akademie Klausenhof	16.940,00	2,20																					
	770.000,00	100,00.																					
<p>(2) Das Stammkapital ist voll in bar eingezahlt.</p>	<p>unverändert</p>																						
§ 5 – Sonderleistungen	§ 6 – Sonderleistungen																						
		<p><i>§ 5 und § 6 sollen in der Reihenfolge getauscht werden, da der bisherige § 6 „Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen“ inhaltlich an § 4 „Stammkapital und Verteilung der</i></p>																					

		<i>Stammeinlagen“ anknüpft. § 5 bezieht sich auf „Sonderleistungen“ die zwei Gesellschafter in der Vergangenheit geleistet haben. Inhaltlich bleiben die Regelungen unverändert.</i>
Die Stadt Ahaus und der Kreis Borken stellen gemeinsam der Gesellschaft Grundstücke, Gebäude und Einrichtung der Berufsbildungsstätte für die Dauer der Gesellschaft zur Nutzung zur Verfügung. Zu diesem Zweck schließt die Gesellschaft mit der Stadt Ahaus und dem Kreis Borken einen gesonderten Nutzungsvertrag.	unverändert	
§ 6 – Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen	§ 5 – Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen	<i>Siehe Ausführungen zu § 5.</i>
(1) Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen können nur mit Zustimmung aller Gesellschafter, Teile von Geschäftsteilen außerdem nur mit Zustimmung der Gesellschaft veräußert werden.	unverändert	
(2) Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder sonst mit Rechten anderer belastet werden.	unverändert	
§ 7 – Geschäftsjahr		
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister bis zum Ende dieses Jahres.	unverändert	
§ 8 – Organe der Gesellschaft		
Organe der Gesellschaft sind a) die Gesellschafterversammlung b) der Gesellschafterausschuss c) der Geschäftsführer.	Organe der Gesellschaft sind: a) die Gesellschafterversammlung b) der Gesellschafterausschuss c) die Geschäftsführung.	<i>Die Gesellschaft wird von zwei bestellten Geschäftsführern (Geschäftsführer, stv. Geschäftsführer) geleitet. Dies ist auch in § 10 Abs. 1 so geregelt.</i>

§ 9 – Gesellschafterversammlung		
<p>(1) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, und zwar spätestens 6 Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres. Sie ist weiter einzuberufen, wenn besondere Gründe es erfordern oder ein Gesellschafter die Einberufung beantragt.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch deren Vorsitzenden und zwar durch einfachen Brief mit Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Tage der Versammlung. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung bei dem Geschäftsführer eingegangen sein.</p>	<p>(2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch deren Vorsitzenden und zwar durch einfachen Brief mit Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Tage der Versammlung. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsführung eingegangen sein. Die Ladung zur Gesellschafterversammlung kann auch auf dem elektronischen Wege erfolgen.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung da die Gesellschaft über zwei Geschäftsführer verfügt. Es sollen auch die heute üblichen und möglichen Wege zur Übersendung genutzt und eingeräumt werden.</i></p>
<p>(3) Die Gesellschafterversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Vorsitzende sind der Landrat des Kreises Borken, der/die Bürgermeister/in der Stadt Ahaus und der Kreishandwerksmeister des Kreises Borken im Wechsel jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres. Führt der Landrat des Kreises Borken den Vorsitz, so sind der Bürgermeister der Stadt Ahaus und der Kreishandwerksmeister des Kreises Borken seine Stellvertreter. Führt der Bürgermeister der Stadt Ahaus den Vorsitz, so sind der Landrat des Kreises Borken und der Kreishandwerksmeister des Kreises Borken seine Stellvertreter.</p>	<p>(3) Die Gesellschafterversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Vorsitzende sind der/die Landrat/rätin des Kreises Borken, der/die Bürgermeister/in der Stadt Ahaus und der/die Kreishandwerksmeister/in der Kreishandwerkerschaft Borken im Wechsel jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres. Führt der/die Landrat/rätin des Kreises Borken den Vorsitz, so sind der/die Bürgermeister/in der Stadt Ahaus und der/die Kreishandwerksmeister/in der Kreishandwerkerschaft Borken seine Stellvertreter/innen. Führt der/die Bürgermeister/in der Stadt Ahaus den Vorsitz, so sind der/die</p>	<p><i>Redaktionelle Richtigstellung und Klarstellung, Beachtung des LGG NRW</i></p>

<p>Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden führt einer der Stellvertreter den Vorsitz. Sind auch die Stellvertreter verhindert, so führt der älteste Gesellschafter-Vertreter den Vorsitz.</p>	<p>Landrat/rätin des Kreises Borken und der/die Kreishandwerksmeister/in der Kreishandwerkerschaft Borken seine Stellvertreter/innen. Im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden führt eine/r der Stellvertreter/innen den Vorsitz. Sind auch die Stellvertreter/innen verhindert, so führt der/die älteste anwesende Gesellschafter-Vertreter/in den Vorsitz.</p>																									
<p>(4) In der Gesellschafterversammlung haben</p> <table border="0"> <tr> <td>der Kreis Borken</td> <td>8 Stimmen</td> </tr> <tr> <td>die Kreishandwerkerschaft Borken</td> <td>6 Stimmen</td> </tr> <tr> <td>die Stadt Ahaus</td> <td>4 Stimmen</td> </tr> <tr> <td>die Gesellschaft für Bildung und Technik mbH der IHK Nord Westfalen</td> <td>3 Stimmen</td> </tr> <tr> <td>die Handwerkskammer Münster</td> <td>2 Stimmen</td> </tr> <tr> <td>die Stiftung Akademie Klausenhof in Hamminkeln</td> <td>1 Stimme</td> </tr> </table> <p>Der Kreis Borken wird in der Gesellschafterversammlung durch den Landrat, 6 vom Kreistag zu wählende Mitglieder und einen vom Landrat zu benennenden Mitarbeiter der Kreisverwaltung vertreten. Die Stadt Ahaus wird in der Gesellschafterversammlung von dem Bürgermeister 2 vom Stadtrat zu wählenden Mitgliedern und einem vom Bürgermeister zu benennenden Mitarbeiter der Stadtverwaltung vertreten. Die Gesellschafter haben für jeden ihrer</p>	der Kreis Borken	8 Stimmen	die Kreishandwerkerschaft Borken	6 Stimmen	die Stadt Ahaus	4 Stimmen	die Gesellschaft für Bildung und Technik mbH der IHK Nord Westfalen	3 Stimmen	die Handwerkskammer Münster	2 Stimmen	die Stiftung Akademie Klausenhof in Hamminkeln	1 Stimme	<p>(4) In der Gesellschafterversammlung haben</p> <table border="0"> <tr> <td>der Kreis Borken</td> <td>8 Stimmen</td> </tr> <tr> <td>die Kreishandwerkerschaft Borken</td> <td>9 Stimmen</td> </tr> <tr> <td>die Stadt Ahaus</td> <td>4 Stimmen</td> </tr> <tr> <td>die Gesellschaft für Bildung und Technik mbH der IHK Nord Westfalen</td> <td>3 Stimmen</td> </tr> <tr> <td>die Handwerkskammer Münster</td> <td>2 Stimmen</td> </tr> <tr> <td>die Stiftung Akademie Klausenhof in Hamminkeln</td> <td>1 Stimme</td> </tr> </table> <p>Der Kreis Borken wird in der Gesellschafterversammlung durch den/die Landrat/rätin, 6 vom Kreistag zu wählende Mitglieder und eine/n vom Landrat/von der Landrätin zu benennende/n Mitarbeiter/in der Kreisverwaltung vertreten. Die Kreishandwerkerschaft Borken wird durch den/die Kreishandwerksmeister/in, den/die Hauptgeschäftsführer/in der Kreishandwerkerschaft Borken und 7 von der Delegierten-</p>	der Kreis Borken	8 Stimmen	die Kreishandwerkerschaft Borken	9 Stimmen	die Stadt Ahaus	4 Stimmen	die Gesellschaft für Bildung und Technik mbH der IHK Nord Westfalen	3 Stimmen	die Handwerkskammer Münster	2 Stimmen	die Stiftung Akademie Klausenhof in Hamminkeln	1 Stimme	<p><i>Mit Übernahme der Stammeinlage der Gesellschaft für Bildung und Technik mbH durch die Kreishandwerkerschaft Borken gehen auch die Stimmrechte auf die Kreishandwerkerschaft über.</i></p> <p><i>Mit dem Übergang der Stimmrechte der Gesellschaft für Bildung und Technik mbH auf die Kreishandwerkerschaft Borken bleibt die Stimmrechtsverteilung in der ursprünglichen Prämisse einer paritätischen Stimmrechtsverteilung zwischen den kommunalen und den übrigen Gesellschaftern gewahrt. Nach § 108 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW darf sich eine kommunale Gebietskörperschaft nur an ein Unternehmen beteiligen, wenn sie einen angemessenen Einfluss erhält. In aller Regel wird der angemessene Einfluss am Umfang der jeweiligen Beteiligung gemessen. Da der Kreis Borken - wie schon in vorherigen Gesellschaftsverträgen festgelegt - im Gegensatz zu allen anderen Gesellschaftern in Bezug auf das Beteiligungsverhältnis kein entsprechendes Stimmrecht hat, ist es kommunal (-aufsichts-)rechtlich geboten, den</i></p>
der Kreis Borken	8 Stimmen																									
die Kreishandwerkerschaft Borken	6 Stimmen																									
die Stadt Ahaus	4 Stimmen																									
die Gesellschaft für Bildung und Technik mbH der IHK Nord Westfalen	3 Stimmen																									
die Handwerkskammer Münster	2 Stimmen																									
die Stiftung Akademie Klausenhof in Hamminkeln	1 Stimme																									
der Kreis Borken	8 Stimmen																									
die Kreishandwerkerschaft Borken	9 Stimmen																									
die Stadt Ahaus	4 Stimmen																									
die Gesellschaft für Bildung und Technik mbH der IHK Nord Westfalen	3 Stimmen																									
die Handwerkskammer Münster	2 Stimmen																									
die Stiftung Akademie Klausenhof in Hamminkeln	1 Stimme																									

<p>Vertreter einen Stellvertreter zu benennen. Die Vertreter des Kreises Borken und der Stadt Ahaus sowie deren Stellvertreter werden grundsätzlich für die Dauer der Kommunalwahlperiode bestimmt. Die Gesellschafter behalten sich das Recht vor, jeweils die von ihnen bestimmten Vertreter und deren Stellvertreter abzurufen und durch andere zu ersetzen. Nach dem Ablauf der Kommunalwahlperiode bleiben die Vertreter des Kreises Borken und der Stadt Ahaus bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Die Vertreter der Gesellschafter erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Sie können nur Ersatz ihrer Auslagen verlangen.</p>	<p>versammlung der Kreishandwerkerschaft Borken zu wählende Mitglieder vertreten. Die Stadt Ahaus wird in der Gesellschafterversammlung von dem/der Bürgermeister/in, 2 vom Stadtrat zu wählenden Mitgliedern und einem vom/von der Bürgermeister/in zu benennende/n Mitarbeiter/in der Stadtverwaltung vertreten. Die Gesellschafter haben für jeden ihrer Vertreter/innen eine/n Stellvertreter/in zu benennen. Die Vertreter/innen des Kreises Borken und der Stadt Ahaus sowie deren Stellvertreter/innen werden grundsätzlich für die Dauer der Kommunalwahlperiode bestimmt. Die Gesellschafter behalten sich das Recht vor, jeweils die von ihnen bestimmten Vertreter/innen und deren Stellvertreter/innen abzurufen und durch andere zu ersetzen. Nach dem Ablauf der Kommunalwahlperiode bleiben die Vertreter/innen des Kreises Borken und der Stadt bis zur Bestellung ihrer Nachfolger/innen im Amt. Die Vertreter/innen der Gesellschafter erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Sie können nur Ersatz ihrer Auslagen verlangen.</p>	<p><i>angemessenen Einfluss anderweitig im Gesellschaftsvertrag sicherzustellen.</i></p> <p><i>Entsprechende Regelungen finden sich insbesondere in § 6 Abs. 1 (Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen), § 9 Abs. 5 Satz 3 (Beschlüsse über finanzielle Belastungen der Gesellschafter), § 9 Abs. 10 (Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrags, über Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen, dem Wirtschaftsplan und der Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Mitglieder des Gesellschafterausschusses sowie der Geschäftsführung), § 12 Abs. 2 (Vorsitz im Gesellschafterausschuss).</i></p>
	<p>(5) Vertreter/innen der Kommunen sind an die Regelungen des § 113 GO NRW in der jeweils gültigen Fassung gebunden. Sie haben die Weisungen des Rates und seiner Ausschüsse/des Kreistages der entsendenden Kommunen zu beachten und die Interessen der Kommunen zu</p>	<p><i>Die Einfügung des neuen Abs. 5 ist ein kommunalrechtliches Erfordernis nach § 113 Abs.1 GO NRW. Bei den anderen Gesellschaftern soll analog verfahren werden. Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.</i></p>

	vertreten. Vertreter/innen der Kommunen haben den Rat/den Kreistag über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Vertreter/innen der anderen Gesellschafter sind an die Weisungen der sie entsendenden Gesellschaftergremien gebunden und haben deren Interessen zu vertreten.	
(5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit nach diesem Verträge oder den gesetzlichen Bestimmungen nicht zwingend eine andere Regelung vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, die die Gesellschafter finanziell belasten, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Stimmen. Die Stimmen eines jeden Gesellschafters können nur einheitlich und nur durch anwesende Vertreter abgegeben werden; die anwesenden Vertreter eines Gesellschafters üben das Stimmrecht mit der in § 9 Abs. 4 Satz 1 genannten vollen Stimmenzahl auch dann aus, wenn nicht alle Vertreter anwesend sind.	unverändert	
(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit sämtlicher Stimmen vertreten ist. Ist eine Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so ist eine zu der gleichen Tagesordnung erneut frist- und	unverändert	

formgerecht geladene Gesellschafterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.		
(7) Über die Gesellschafterversammlung ist von einem hierfür zu wählenden Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und von dem Geschäftsführer jedem Gesellschaftervertreter sowie jedem Beiratsmitglied binnen vier Wochen in Abschrift zuzusenden.	(8) Über die Gesellschafterversammlung ist von einem hierfür zu wählende/n Schriftführer/in eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem/ der Schriftführer/in und dem/ der Vorsitzenden zu unterzeichnen und von der Geschäftsführung jedem/r Gesellschafter-vertreter/in sowie jedem Beiratsmitglied binnen vier Wochen in Abschrift zuzusenden. Die Zustellung auf elektronischem Wege ist zulässig.	<i>Redaktionelle Änderung siehe hierzu auch § 8 und § 10, darüber hinaus Beachtung des LGG NRW. Ein Beirat besteht nicht mehr. Es sollen auch die heute üblichen und möglichen Wege der Zustellung offen stehen.</i>
(8) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, die sich aus den Gesetzen oder diesem Vertrag ergeben. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:	unverändert	
a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschl. der Aufnahme neuer Gesellschafter	unverändert	
b) Umfang und Begrenzung des Betreuungsgebietes	unverändert	
c) die Beschaffung der der Gesellschaft für die Durchführung der Maßnahmen bereitzustellenden räumlichen und sächlichen Voraussetzungen,	unverändert	
d) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,	d) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/ innen ,	<i>Beachtung des LGG NRW</i>
e) den Wirtschaftsplan,	e) den Wirtschaftsplan spätestens bis zum Ende des 1. Quartals des jeweiligen Geschäftsjahres.	<i>Der Geschäftsführung soll den Wirtschaftsplan vor Beginn des Geschäftsjahres vorlegen (siehe § 10 Abs. 3) und die Gesellschafterversammlung diesen nach</i>

		<i>Vorbereitung durch den Gesellschafterausschuss noch im 1. Quartal des Geschäftsjahres beschließen.</i>
f) die Bestellung des Abschlussprüfers,	unverändert	
g) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Überschusses und die Entlastung des Geschäftsführers,	g) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Mitglieder des Gesellschafterausschusses sowie der Geschäftsführung,	<i>Gem. § 108 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. c GO NRW ist durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags sicherzustellen, dass über die Verwendung des Ergebnisses, nicht nur des Überschusses, zu beschließen ist. Zudem sollten neben der Geschäftsführung auch die Mitglieder des Gesellschafterausschusses entlastet werden.</i>
h) Empfehlungen an die Gesellschafter Kreis Borken und Stadt Ahaus für die Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften und Gebäuden sowie für den Erwerb, die Veräußerung, Verpfändung und Löschung von Hypotheken und Grundschulden,	unverändert	
i) Die Erarbeitung von Richtlinien für die Arbeit der Berufsbildungsstätte, insbesondere für Planung, Finanzierung und Durchführung von berufsbildenden Maßnahmen, soweit diese Aufgaben nicht nach Vorschriften oder nach diesem Vertrag anderen Stellen übertragen sind,	unverändert	
j) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen	unverändert	
k) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.	unverändert	
	10) Beschlüsse nach Abs. 9 Buchst. a bedürfen einer Mehrheit von 3/4 aller Stimmen, Beschlüsse nach Abs. 9 Buchst. d, e und g bedürfen einer	<i>Änderungen des Gesellschaftsvertrages (Abs. 9 Buchst. a)) bedürfen nach § 53 Abs. 2 GmbHG einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Stimmenmehrheit ist</i>

	<p>Mehrheit von mehr als 2/3 aller Stimmen.</p>	<p><i>der Regelung über Beschlüsse über finanzielle Belastungen der Gesellschafter (Abs. 5 S.3) angepasst.</i></p> <p><i>Beschlüsse über Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen, dem Wirtschaftsplan und der Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Mitglieder des Gesellschafterausschusses sowie der Geschäftsführung sollen mit mehr als 2/3 aller Stimmen erfolgen, damit der Kreis Borken einen angemessenen Einfluss gem. § 108 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW erhält.</i></p>
<p>§ 10 – Geschäftsführer</p>	<p>§ 10 – Geschäftsführung</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung siehe hierzu auch § 8 Buchstabe c).</i></p>
<p>(1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Es können stellvertretende Geschäftsführer bestellt werden. Die Bestellung des Geschäftsführers und der stellvertretenden Geschäftsführer erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.</p>	<p>(1) Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/in. Es können stellvertretende Geschäftsführer/innen bestellt werden. Die Bestellung des/der Geschäftsführers/in und der stellvertretenden Geschäftsführer/innen erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.</p>	<p><i>Sprachliche Anpassung nach LGG NRW.</i></p>
<p>(2) Der Geschäftsführer ist zur Vertretung der Gesellschaft allein berechtigt. Ist nur ein stellvertretender Geschäftsführer bestellt, so ist dieser zur Vertretung der Gesellschaft ebenfalls allein berechtigt. Sind mehrere stellvertretende Geschäftsführer bestellt, so sind jeweils zwei von ihnen berechtigt, die Gesellschaft gemeinsam zu vertreten.</p>	<p>(2) Der/Die Geschäftsführer/in ist zur Vertretung der Gesellschaft allein berechtigt. Ist nur ein/e stellvertretende/r Geschäftsführer/in bestellt, so ist diese/r zur Vertretung der Gesellschaft ebenfalls allein berechtigt. Sind mehrere stellvertretende Geschäftsführer/innen bestellt, so sind jeweils zwei von ihnen berechtigt, die Gesellschaft gemeinsam zu vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann die Befreiung der Geschäftsführung von den</p>	<p><i>Sprachliche Anpassung nach LGG NRW.</i></p> <p><i>§ 181 BGB enthält ein Verbot des Insichgeschäfts sowie der Mehrfachvertretung. Da die Geschäftsführer der BBS GmbH gleichzeitig Geschäftsführer der Perspektive GmbH sind, sollte durch die Befreiungsmöglichkeit eine Mehrfachvertretung ermöglicht werden.</i></p>

	Beschränkungen des § 181 BGB beschließen.	
(3) Dem Geschäftsführer obliegt insbesondere	(3) Der Geschäftsführung obliegt insbesondere	<i>Sprachliche Anpassung nach LGG NRW.</i>
a) die Durchführung der Maßnahmen, die zur Erfüllung der in § 2 aufgeführten Aufgabenbereiche notwendig sind nach näherer Maßgabe der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, des Gesellschafterausschusses und des Ausbildungsausschusses sowie im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die berufliche Bildung,	a) die Durchführung der Maßnahmen, die zur Erfüllung der in § 2 aufgeführten Aufgabenbereiche notwendig sind nach näherer Maßgabe der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, des Gesellschafterausschusses und des Koordinierungsausschusses sowie im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die berufliche Bildung,	<i>Anpassung an die Regelung in § 13 (Koordinierungs- statt Ausbildungsausschuss)</i>
b) die Erstellung des Wirtschaftsplanes und dessen Vorlage spätestens 2 Monate vor Beginn des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung,	b) die Erstellung eines Wirtschaftsplans und einer fünfjährigen Finanzplanung und deren Vorlage vor Beginn des Geschäftsjahres. Die fünfjährige Finanzplanung ist den beteiligten Kommunen zur Kenntnis zu bringen.	<i>Eine fünfjährige Finanzplanung entspricht den Anforderungen gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b) GO NRW. Die späteste Vorlagefrist soll um zwei Monate nach hinten verlegt werden.</i>
c) die Aufstellung des Jahresabschlusses binnen 3 Monaten nach dem Schluss des Geschäftsjahres und dessen Vorlage bei dem hierfür bestellten Prüfer.	unverändert	
	(4) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Gesellschafter- und Gesellschafterausschussbeschlüssen sowie etwaigen Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Gesellschafterausschusses. Hierbei beachtet die Geschäftsführung die Wirtschaftsgrundsätze gemäß § 109 GO NRW.	<i>Mit dieser neuen Regelung wird ein Erfordernis der GO NRW erfüllt.</i>

§ 11 – Konkurrenzverbot	§ 11 – Mitteilungspflichten	
<p>Die Gesellschafter dürfen andere gleichartige Trägerschaften oder Geschäftsführungen von Berufsbildungsstätten oder Einrichtungen, die im gleichen Bereich wie die Berufsbildungsstätte Westmünsterland tätig werden, nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder der Gesellschafterversammlung neu übernehmen.</p>	<p>Spätestens zwei Monate bevor ein Gesellschafter Trägerschaften oder die Geschäftsführung von Berufsbildungsstätten oder Einrichtungen, die im Bereich der Berufsbildungsstätte Westmünsterland tätig werden, übernehmen, sich an solchen beteiligen oder gründen wird, hat er hierüber die Gesellschaft schriftlich zu unterrichten.</p>	<p><i>Gesellschaftsvertragliche Wettbewerbsverbote sind nur zulässig, wenn sie nicht über die schützenswerten Interessen der Gesellschaft hinausgehen und die einzelnen Gesellschafter nicht übermäßig beschränken. Sie können einen Verstoß gegen § 1 GWB bewirken. Grundsätzlich ergibt sich ein Wettbewerbsverbot für Geschäftsführer und beherrschende Gesellschafter aus der Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft und den anderen Gesellschaftern. Dies könnte auch ohne eine Wettbewerbsverbotsklausel rechtlich durchgesetzt werden.</i></p> <p><i>Für die Gesellschafter kann sich auch in besonderen Fällen ein Verbot einer Konkurrenztaetigkeit aus der Treuepflicht eines jeden Gesellschafters ergeben.</i></p> <p><i>Daher wird die generelle Zustimmungspflicht in eine Mitteilungspflicht umgewandelt, die es der Gesellschaft ermöglicht, ihre Interessen zunächst im Verhandlungswege zu wahren.</i></p>
§ 12 – Gesellschafterausschuss		
<p>(1) Es wird ein Ausschuss gebildet, dem folgende stimmberechtigte Mitglieder angehören: Je 1 Vertreter des Kreises Borken, der Kreishandwerkerschaft, der Stadt Ahaus, der Gesellschaft für Bildung und Technik mbH der IHK Nord Westfalen, der Handwerkskammer Münster, der Stiftung Akademie Klausenhof in Hamminkeln. Die Vertreter</p>	<p>(1) Es wird ein Ausschuss gebildet, dem folgende stimmberechtigte Mitglieder angehören: Je 1 Vertreter/in des Kreises Borken, der Kreishandwerkerschaft Borken, der Stadt Ahaus, der Gesellschaft für Bildung und Technik mbH der IHK Nord Westfalen, der Handwerkskammer Münster, der Stiftung Akademie Klausenhof in Hamminkeln. Die Vertreter/innen werden</p>	<p><i>Die Gesellschaft für Bildung und Technik mbH ist nicht mehr Gesellschafter. Beachtung des LGG NRW</i></p>

<p>werden von den jeweiligen Gesellschaftern benannt.</p>	<p>von den jeweiligen Gesellschaftern benannt.</p>	
<p>(2) Der Gesellschafterausschuss wählt ein Mitglied zu seinem Vorsitzenden.</p>	<p>(2) Der Gesellschafterausschuss wählt ein Mitglied zu seinem Vorsitzenden.</p> <p>(2) Den Vorsitz im Gesellschafterausschuss führt der/die Vertreter/in des Kreises Borken. Er/Sie wird durch den/die Vertreter/in der Kreishandwerkerschaft Borken vertreten.</p>	<p><i>Der Kreis Borken hat die größten Teil der Stammeinlagen geleistet und soll dadurch einen angemessenen Einfluss gem. § 108 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW erhalten. Die Stellvertretung soll der Kreishandwerkerschaft mit dem zweithöchsten Teil der Stammeinlagen obliegen.</i></p>
<p>(3) Für Beschlüsse des Gesellschafterausschusses ist das Stimmverhältnis der Gesellschafterversammlung maßgebend.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(4) Der Gesellschafterausschuss hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorbereitung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung 2. Überwachung der Durchführung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung 3. Abstimmung der Aufgabenfelder für die künftige Arbeit der Gesellschaft 4. Bestellung und Abberufung von Bereichsleitern 5. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeitern der Vergütungsgruppen BAT II und höher 6. Beschlussfassung über die der Gesellschafterversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten, falls diese unaufschiebbar sind; dies gilt nicht für die in § 9 Abs. 8 Buchstabe a, d und g genannten Aufgaben. Die Gesellschafterversammlung ist in der nächsten Sitzung zu informieren. 	<ol style="list-style-type: none"> 5. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeitern/innen unmittelbar unterhalb der Geschäftsführungsebene Vergütungsgruppen BAT II und höher, 6. Beschlussfassung über die der Gesellschafterversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten, falls diese unaufschiebbar sind; dies gilt nicht für die in § 9 Abs. 9 Buchstabe a, d und g genannten Aufgaben. Die Gesellschafterversammlung ist in der nächsten Sitzung zu informieren. 	<p><i>Die BBS unterliegt nicht mehr dem Tarifgebiet des BAT. Des Weiteren wurde der BAT durch den TVöD ersetzt. Daher wurde eine Regelung ohne tarifliche Anknüpfung gewählt.</i></p>

<p>7. Beschlussfassung in den von der Gesellschafterversammlung im Übrigen bestimmten Fällen</p>		
<p>(5) Die Geschäftsführung nimmt an der Sitzung des Gesellschafterausschusses teil und berichtet dem Gesellschafterausschuss mindestens zweimal jährlich über die Situation der Gesellschaft. Über wichtige Angelegenheiten hat sie unverzüglich zu informieren.</p>	<p>unverändert</p>	
	<p>(6) Die Regelungen des § 9 Abs. 5 dieses Vertrages gelten auch für die Vertreter/innen der Gesellschafter im Gesellschafterausschuss.</p>	<p><i>Dies ist ebenfalls ein kommunalrechtliches Erfordernis nach § 113 Abs. 1 GO NRW und wurde schon in der letzten Verfügung der Aufsichtsbehörde zum Gesellschaftsvertrag der BBS eingefordert.</i></p>
<p>§ 13 – Ausbildungsausschuss</p>	<p>§ 13 – Koordinierungsausschuss</p>	
		<p><i>Die seinerzeitigen Regelungen zum Ausbildungsausschuss orientierten sich am Berufsbildungsgesetz (BBiG) und sind für juristische Personen des privaten Rechts, die Träger einer überbetrieblichen Berufsbildungsstätte (ÜBS) sind, nicht mehr einschlägig.</i></p> <p><i>Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat in seiner Bekanntmachung vom 15.01.2015 zur Förderung von ÜBS vorgeschrieben, dass die Träger einen Koordinierungsausschuss einzurichten haben. Da die BBS Fördermittel nach dem BBiG erhält, hat sie einen Koordinierungsausschuss zu errichten. Die Neufassung des § 13 stellt auf die Anforderungen des BMBF ab und berücksichtigt die speziellen Belange der BBS.</i></p>

<p>(1) Die Gesellschaft errichtet einen Ausbildungsausschuss. Ihm gehören 6 Beauftragte der Arbeitgeber, 6 Beauftragte der Arbeitnehmer und 6 Lehrer an beruflichen Schulen an.</p>	<p>(1) Die Gesellschaft errichtet zur Absicherung der Lernortkooperation zwischen Betrieben, Berufskollegs und überbetrieblicher Bildungsstätte einen Koordinierungsausschuss, in dem Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Vertreter der Berufskollegs mit gleichen Stimmanteilen vertreten sind.</p>	
<p>(2) Die Mitglieder müssen ihren Wohnsitz oder ihre Arbeitsstätte im Kreis Borken haben. Die Berufung hat nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes zu erfolgen.</p>	<p>(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden durch den Gesellschafterausschuss bestellt und abberufen.</p>	
<p>(3) Der Ausschuss ist bei der Aufstellung des Haushaltes für die überbetriebliche Ausbildungsstätte sowie bei der Erstellung und Entlassung von Personal, das in der überbetrieblichen Ausbildungsstätte tätig wird/ist, anzuhören. Dafür sind ihm die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Bei der Festlegung der Ausbildungsmaßnahmen hat der Ausschuss ein Entscheidungsrecht im Rahmen der bestehenden Ausbildungsordnungen. Das Entscheidungsrecht bezieht sich auf die Ausbildungsmaßnahmen, insbesondere auf eine sinnvolle, koordinierte Planung der Ausbildungsmaßnahme zwischen Betrieb, überbetrieblicher Ausbildungsstätte und Berufsschule. Sofern sich durch die vom Ausschuss geplanten Inhalte finanzielle (z.B. Anschaffung von Ausbildungsmitteln und –geräten) oder personelle (z.B. Einstellung</p>	<p>(3) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die Geschäftsführung; diese nimmt beratend an den Sitzungen teil. Der Ausschuss ist auch bei Haushalts- und Personalangelegenheiten für Belange der überbetrieblichen Ausbildung anzuhören. Beschlüsse des Ausschusses können die Gesellschaft weder in finanzieller noch in personeller Hinsicht binden.</p>	

<p>von Personal) Konsequenzen ergeben, liegt die letzte Entscheidung bei der Gesellschafterversammlung. Beschlüsse des Ausschusses können die Gesellschaft weder in finanzieller noch in personeller Hinsicht binden.</p>		
<p>§ 14 – Kosten der Berufsbildungsstätte</p>	<p>§ 14 – Auslastung und Finanzierung der Berufsbildungsstätte</p>	
		<p><i>Der § 14 der Altfassung „Kosten der Berufsbildungsstätte“ wird in zwei §§ aufgeteilt, da in § 14 der Altfassung zwei unterschiedliche Sachverhalte behandelt werden.</i></p> <p><i>§ 14 der Neufassung „Auslastung und Finanzierung der Berufsbildungsstätte“ umfasst die Absätze 1 bis 4 des § 14 der Altfassung.</i></p> <p><i>§ 15 der Neufassung „Aufstellung, Prüfung und Vorlage des Jahresabschlusses“ übernimmt Abs. 6 von § 14 der Altfassung. § 14 der Neufassung wird entsprechend den sachlichen und rechtlichen Zusammenhängen in drei Absätze untergliedert.</i></p>
<p>(1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, für die durch die Durchführung des Ausbildungsprogrammes und die laufende Verwaltung entstehenden Kosten eine Lehrgangsgebühr zu erheben, wenn die Kosten nicht anderweitig abgedeckt werden.</p>	<p>(1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, für die durch die Durchführung von Lehrgängen und sonstigen Maßnahmen und die laufende Verwaltung entstehenden Kosten Lehrgangsgebühren zu erheben, wenn die Kosten nicht anderweitig abgedeckt werden.</p>	<p><i>Anpassung an die aktuelle Tätigkeiten der BBS</i></p>
<p>(2) Bei nicht vollständiger Auslastung der Berufsbildungsstätte durch Maßnahmen der überbetrieblichen Ausbildung soll die Gesellschaft die freien Kapazitäten im</p>	<p>(2) Bei nicht vollständiger Auslastung der Berufsbildungsstätte durch Maßnahmen der überbetrieblichen Ausbildung soll die Gesellschaft die</p>	<p><i>Diese Regelung stammt noch aus der Gründungsphase der Gesellschaft. Durch die Änderungen des Unternehmensgegenstandes (§ 2 des Gesellschaftsvertrages) in den</i></p>

<p>Rahmen des Gesellschaftszwecks (§ 2) anderweitig nutzen. Die Durchführung dieser Maßnahmen wird über den Haushalt abgerechnet.</p>	<p>freien Kapazitäten im Rahmen des Gesellschaftszwecks (§ 2) anderweitig nutzen. Die Durchführung dieser Maßnahmen wird über den Haushalt abgerechnet.</p>	<p><i>nachfolgenden Gesellschaftsverträgen ist dieser Passus hinfällig geworden.</i></p>
<p>(3) Die Gesellschaft für Bildung und Technik mbH der IHK Nord Westfalen und die Handwerkskammer Münster sowie die Kreishandwerkerschaft verpflichten sich, unbeschadet der Bestimmungen des § 2 Buchs. b) dieses Vertrages, ihre Maßnahmen der beruflichen Fortbildung im Raum des Westmünsterlandes im Wesentlichen in der Berufsbildungsstätte Westmünsterland in Ahaus durchzuführen.</p>	<p>(2) Die Gesellschaft für Bildung und Technik mbH der IHK Nord Westfalen und Die Handwerkskammer Münster sowie die Kreishandwerkerschaft Borken verpflichten sich, unbeschadet der Bestimmungen des § 2 Buchs. b) dieses Vertrages, sollen ihre Maßnahmen der beruflichen Fortbildung im Kreis Borken Raum des Westmünsterlandes im Wesentlichen vorrangig in den Räumen der Berufsbildungsstätte Westmünsterland in Ahaus durchführen.</p>	<p><i>Die Gesellschaft für Bildung und Technik mbH ist nicht mehr Gesellschafter. Im weiteren Text wurde eine Präzisierung zur Klarstellung vorgenommen.</i></p>
<p>(4) Der Kreis Borken und die Stadt Ahaus übernehmen Zins- und Tilgungsleistungen, soweit sie durch den Bau und die Ersteinrichtung der Berufsbildungsstätte bedingt sind. Die Kosten für Ersatzbeschaffungen, Erneuerung und Unterhaltung der Berufsbildungsstätte werden durch den Haushalt der Gesellschaft finanziert.</p>	<p>(4) Der Kreis Borken und die Stadt Ahaus übernehmen Zins- und Tilgungsleistungen, soweit sie durch den Bau und die Ersteinrichtung der Berufsbildungsstätte bedingt sind. Die Kosten für Ersatzbeschaffungen, Erneuerung und Unterhaltung der Berufsbildungsstätte werden durch den Haushalt der Gesellschaft finanziert.</p>	<p><i>Dieser Absatz ist hinfällig geworden. Entsprechende Regelungen sind schon in § 6 „Sonderleistungen“ normiert. Des Weiteren regelt der Nutzungsvertrag zwischen dem Kreis Borken, der Stadt Ahaus und der BBS vom 28.03.1977 (1.Nachtrag vom 28.03.1985) die Überlassung, Instandhaltung und Unterhaltung der überlassenen Gebäude und Ersteinrichtungen.</i></p>
<p>(5) Der sich aus der Jahresrechnung nach Aussonderung der Rückstellungen und Rücklagen und nach Abzug von Zuschüssen ergebende Verlust ist innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung der Jahresrechnung abzudecken. Der Kreis Borken, die Stadt Ahaus und die Kreishandwerkerschaft</p>	<p>(5) Der sich aus der Jahresrechnung nach Aussonderung der Rückstellungen und Rücklagen und nach Abzug von Zuschüssen ergebende Verlust ist innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung der Jahresrechnung abzudecken. Der Kreis Borken, die Stadt Ahaus und die</p>	<p><i>Diese Regelung führt zu einer unbegrenzten Nachschusspflicht der Gesellschafter. Dies widerspricht § 108 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW, wonach sich Gemeinden nicht zum Verlustausgleich in unbestimmter und unangemessener Höhe verpflichten dürfen. Beschlussfassungen zur Ergebnisverwendung sollten der Beschlussfassung der</i></p>

<p>Borken verpflichten sich, den auf die überbetriebliche Ausbildung des Handwerks entfallenden Verlustanteil entsprechend dem Verhältnis ihrer Stammeinlagen abzudecken. Der Kreis Borken, die Stadt Ahaus und die Gesellschaft für Bildung und Technik mbH der IHK Nord Westfalen verpflichten sich, den auf die überbetriebliche Ausbildung der Industrie entfallenden Verlustanteil entsprechend dem Verhältnis ihrer Stammeinlagen abzudecken.</p>	<p>Kreishandwerkerschaft Borken verpflichten sich, den auf die überbetriebliche Ausbildung des Handwerks entfallenden Verlustanteil entsprechend dem Verhältnis ihrer Stammeinlagen abzudecken. Der Kreis Borken, die Stadt Ahaus und die Gesellschaft für Bildung und Technik mbH der IHK Nord Westfalen verpflichten sich, den auf die überbetriebliche Ausbildung der Industrie entfallenden Verlustanteil entsprechend dem Verhältnis ihrer Stammeinlagen abzudecken.</p>	<p><i>Gesellschafterversammlung zum jeweiligen Jahresabschluss überlassen bleiben. Hier dürfte die Regelung in § 9 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 9 Buchst. g ausreichen. Daher sollte der Absatz ersatzlos entfallen.</i></p>
	<p>§ 15 Aufstellung, Prüfung und Vorlage des Jahresabschlusses</p>	
		<p><i>Der § 14 der Altfassung „Kosten der Berufsbildungsstätte“ wird in zwei §§ aufgeteilt, da in § 14 der Altfassung zwei unterschiedliche Sachverhalte behandelt werden. § 14 der Neufassung „Aufstellung, Prüfung und Vorlage des Jahresabschlusses“ übernimmt Abs. 6 von § 14 der Altfassung. § 14 der Neufassung wird entsprechend den sachlichen und rechtlichen Zusammenhängen in drei Absätze untergliedert.</i></p>
<p>(6) Die Geschäftsführung hat in Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und prüfen zu lassen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2</p>	<p>(1) Die Geschäftsführung hat in Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und prüfen zu lassen. Im Anhang sind die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW bezüglich der für die Tätigkeit im</p>	<p><i>Diese Änderung entspricht den derzeitigen Anforderungen des § 108 Abs. 9 GO NRW.</i></p> <p><i>§ 15 Neufassung übernimmt, unterteilt in drei Absätzen, die Regelungen des § 14 Abs. 6 der Altfassung.</i></p>

<p>Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Borken werden die in § 54 HGrG genannten Befugnisse eingeräumt. Den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfbericht des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung unverzüglich nach Eingang des Prüfberichts den Gesellschaftern vorzulegen. Beizufügen ist ein Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Ergebnisses gemäß § 29 GmbH-Gesetz (GmbHG).</p>	<p>Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Geschäftsführung und der Mitglieder des Gesellschafterausschusses aufzuführen. Im Lagebericht ist gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 2 zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken.</p>	
	<p>(2) Den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfbericht des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung unverzüglich nach Eingang des Prüfberichts den Gesellschaftern vorzulegen. Beizufügen ist ein Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Ergebnisses gemäß § 29 GmbH-Gesetz (GmbHG).</p>	
	<p>(3) Dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Borken werden die in § 54 HGrG genannten Befugnisse eingeräumt.</p>	
<p>§ 15 – Dauer und Auflösung der Gesellschaft</p>		
<p>(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(2) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres seinen Austritt erklären. Der Austritt hat durch Einschreibebrief zu erfolgen. Nach dem Austritt wird die Gesellschaft unter den übrigen</p>	<p>unverändert</p>	

<p>Gesellschaftern fortgesetzt. Der austretende Gesellschafter ist nach der Wahl der Gesellschafterversammlung verpflichtet, seinen Anteil ganz oder geteilt an den oder die verbleibenden Gesellschafter oder an von diesen zu bestimmende Dritte abzutreten.</p>		
<p>(3) Ist kein weiterer Gesellschafter mehr bereit, die Gesellschaft fortzusetzen, wird die Gesellschaft nach den Bestimmungen des GmbH-Gesetzes aufgelöst.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(4) Bei Auflösung der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter aus dem Liquidationserlös nach Begleichung aller sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft höchstens den Nominalbetrag der von ihnen übernommen und eingezahlten Stammeinlagen bzw. den Einbringungswert der von ihnen geleisteten sonstigen Einlagen ausgezahlt. Das gesamte übrige Gesellschaftsvermögen ist ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden und einer gemeinnützigen Einrichtung im Kreise Borken für berufsbildende Zwecke zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(5) Auch nach einem Auflösungsbeschluss und Beginn der Liquidation können innerhalb eines halben Jahres ein oder mehrere Gesellschafter die Übertragung der bisherigen Geschäftsanteile auf sich zur Fortsetzung der dem Zwecke der Gesellschaft entsprechenden Tätigkeit verlangen. Macht ein oder mehrere Gesellschafter von dieser Befugnis Gebrauch, so sind der oder die übrigen</p>	<p>unverändert</p>	

bisherigen Gesellschafter verpflichtet, unverzüglich ihre bisherigen Geschäftsanteile nach der Wahl des oder der fortsetzungswilligen Gesellschafter an den oder diese oder an von ihm bzw. ihnen zu bestimmende Dritte zu übertragen.		
§ 16 – Abfindung von ausscheidenden Gesellschaftern		
Die Abfindung von ausscheidenden Gesellschaftern richtet sich nach den Bestimmungen des GmbH-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Die Abfindung darf jedoch im Hinblick auf die steuerlich anerkannte Gemeinnützigkeit der Gesellschaft (§ 3) den Nominalbetrag der von dem jeweils ausscheidenden Gesellschafter übernommen und eingezahlten Stammeinlagen bzw. den Einbringungswert der von ihnen geleisteten sonstigen Einlagen nicht übersteigen.	unverändert	
§ 17 – Allgemeine Bestimmungen		
(1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen, soweit nicht gesetzlich eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.	unverändert	
(2) Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Eine ungültige Bestimmung ist dann durch Beschluss der Gesellschafter so zu ergänzen oder umzudeuten, dass der mit ihr erstrebte	unverändert	

Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.		
	(3) Die Gesellschaft beachtet die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW).	<i>Im LGG NRW ist geregelt, dass Gesellschaftervertreter daraufhin wirken sollen, dass in den Gesellschaftsverträgen die Beachtung des LGG NRW festgeschrieben wird. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze verschiebt sich um eins nach hinten.</i>
(3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.	(4) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger soweit nicht durch Gesetz weitere Offenlegungspflichten vorgeschrieben sind.	<i>§ 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) schreibt die Offenlegung des Jahresabschlusses über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus vor. Heute schon erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Borken.</i>